ZBB 2005, 196

BGB § 723 Abs. 1 Satz 2; HGB § 234 Abs. 1 Satz 2

Kündigungsrecht des stillen Gesellschafters bei Wegfall der vertraglich vorgesehenen ratierlichen Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens als Rente ("Göttinger Gruppe")

BGH, Urt. v. 21.03.2005 - II ZR 124/03 (OLG Braunschweig), WM 2005, 841 = EWiR 2005, 469 (Rothe)

Amtlicher Leitsatz:

Ist in dem Vertrag über eine stille Gesellschaft vorgesehen, dass der stille Gesellschafter sein Auseinandersetzungsguthaben in Form einer Rente ausgezahlt bekommt, wobei das stehen bleibende Guthaben mit 7 % pro Jahr verzinst werden soll, so hat der stille Gesellschafter ein Kündigungsrecht, wenn sich der Vertragspartner in der Folgezeit wegen bankrechtlicher Bedenken weigert, die Rente zu zahlen, und statt-

ZBB 2005, 197

dessen die Auszahlung des Guthabens in einer Summe anbietet.